

# ZH\_HANDELSGERICHT HE230124 vom 22. November 2023

Zh Handelsgericht, 2023-11-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_handelsgericht\\_HE230124](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HE230124)

FR: ZH\_HANDELSGERICHT HE230124 du 22 novembre 2023

IT: ZH\_HANDELSGERICHT HE230124 del 22 novembre 2023

## Erwägungen

### E. 26

ff). Der Sachverhalt ist unbestritten. Es ist deshalb zu prüfen, ob auch die Rechtslage klar ist.

- 4 - 4.2. Rechtslage Die Rechtslage ist klar, wenn sich die Rechtsfolge bei der Anwendung des Gesetzes unter Berücksichtigung der Lehre und Rechtsprechung ohne Weiteres ergibt und damit die Rechtsanwendung zu einem eindeutigen Ergebnis führt (BGE 138 III 123 E. 2.1.2; BGE 141 III 23 E. 3.2). Vorliegend sieht Ziffer 40b) der ALV für den Fall des Verzugs der Leasingnehmerin mit den Leasingzinsen vor, dass die Bank nach Ansetzung einer Frist von

### E. 30

Tagen mit Androhung der Verzugsfolgen auf die nachträgliche Leistung der Leasingnehmerin verzichten und stattdessen Schadenersatz sowie die sofortige Rückgabe des Fahrzeugs verlangen kann (vgl. act. 3/3-4+6 Ziff. 40). Da sich die Gesuchsgegnerin mit der Zahlung der Leasingraten für Mai 2023 in Verzug befand und diese trotz den Schreiben vom 15. Mai 2023 nicht beglich, war die Gesuchstellerin gestützt auf Ziffer 40b) der ALV berechtigt, die streitgegenständlichen Fahrzeuge mit Schreiben vom 31. August 2023 sofort zurückzuverlangen. Gemäss den unbestrittenen Angaben der Gesuchstellerin hat die Gesuchsgegnerin die Leasingfahrzeuge trotz entsprechender Bemühungen der Gesuchstellerin bis anhin nicht zurückgegeben. Demnach hat die Gesuchstellerin einen obligatorischen Rückgabeanspruch gegen die Gesuchsgegnerin. Gleichzeitig hat, wer Eigentümer einer Sache ist, das Recht, sie gestützt auf Art. 641 Abs. 2 ZGB von jedem, der sie ihm vorenthält, heraus zu verlangen und jede ungerechtfertigte Einwirkung abzuwehren. Die Gesuchstellerin ist Eigentümerin der streitgegenständlichen Fahrzeuge und die Gesuchsgegnerin verfügt über kein dingliches oder obligatorisches Recht (mehr), die Fahrzeuge der Gesuchstellerin vorzuenthalten. Die Gesuchstellerin hat demnach auch einen Rückgabeanspruch gestützt auf Art. 641 Abs. 2 ZGB. Die Rechtslage ist somit klar. Die Gesuchsgegnerin hat der Gesuchstellerin die drei Leasingfahrzeuge unverzüglich herauszugeben.

- 5 - 5. Vollstreckungsmassnahmen 5.1. Auf Antrag der obsiegenden Partei ordnet das Gericht Vollstreckungsmassnahmen an (Art. 236 Abs. 3 ZPO). Dabei können gemäss Art. 343 Abs. 1 ZPO bei einer Entscheidung auf eine Verpflichtung zu einem Tun direkte oder indirekte Vollstreckungsmassnahmen angedroht werden. Zu den direkten Vollstreckungsmassnahmen gehören die Zwangsmassnahmen und die Ersatzvornahme (Art. 343 Abs. 1 lit. d und lit. e ZPO). Zu den indirekten Zwangsmassnahmen gehören die Androhung der Bestrafung nach Art. 292 StGB, die Ordnungsbusse und die Tagesbusse (Art. 343 Abs. 1 lit. a, lit. b und lit. c ZPO). Da juristische Personen nicht deliktstüchtig

sind, kann einer solchen keine Bestrafung nach Art. 292 StGB angedroht werden. Die Strafandrohung muss sich an die zuständigen Organe bzw. Vertreter richten (BGer 6B\_280/2010 vom 20. Mai 2010 E. 3.1). Ob und welche Vollstreckungsmassnahmen angeordnet werden, entscheidet das Gericht nach seinem eigenen Ermessen. Dabei hat es den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten (STAEHELIN, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], ZPO-Kommentar, Art. 236 N 25). 5.2. Die Gesuchstellerin beantragt als Vollstreckungsmassnahmen die Androhung einer Bestrafung der Organe der Gesuchsgegnerin wegen Ungehorsams gemäss Art. 292 StGB sowie die Anweisung an die Regionalpolizei C.\_\_\_\_\_ und die Kantonspolizei Aargau den Befehl zur Übergabe der Fahrzeuge im Sinne von Art. 343 Abs. 1 lit. d ZPO auf ihr erstes Verlangen hin zu vollstrecken (act. 1 S. 2 und Rz. 40 ff.). Da sich die Gesuchsgegnerin bis anhin weigert, die Fahrzeuge zurückzugeben, ist der Befehl antragsgemäss mit der Androhung einer Strafe nach Art. 292 StGB für die Organe der Gesuchsgegnerin zu verbinden. Da es sich um die Herausgabe eines Objekts bzw. mehrerer Objekte handelt, erweist sich überdies eine Anweisung an die zuständige Vollstreckungsbehörde als zweckmässige Massnahme. Weil die Gesuchstellerin keine Kenntnis vom Standort der Fahrzeuge hat (vgl. act. 1 Rz. 41), ist die am Sitz der Gesuchsgegnerin zuständige Vollstreckungsbehörde anzuweisen, den Befehl zu vollstrecken und die Leasingfahrzeuge zu behändigen sowie der Gesuchstellerin zu übergeben.

- 6 - 6. Kosten- und Entschädigungsfolgen Die Höhe der Gerichtsgebühr bestimmt sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (Art. 96 ZPO i.V.m. § 199 Abs. 1 GOG) und richtet sich in erster Linie nach dem Streitwert bzw. nach dem Streitinteresse (§ 2 Abs. 1 lit. a GebV OG). Ausgehend von einem Streitwert von CHF 158'974.56 (vgl. act. 1 Rz. 4) beträgt die Grundgebühr rund CHF 11'100.-. Unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 8 Abs. 1 GebV OG und § 10 Abs. 1 GebV OG sind die Gerichtskosten auf etwas weniger als die Hälfte der Grundgebühr, somit CHF 4'000.-, festzusetzen. Die Kosten sind ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Kosten sind vorab aus dem von der Gesuchstellerin geleisteten Kostenvorschuss zu decken. Der Gesuchstellerin ist das Rückgriffsrecht auf die Gesuchsgegnerin einzuräumen (vgl. Art. 111 Abs. 2 ZPO). Ausgangsgemäss ist die Gesuchsgegnerin zudem zu verpflichten, der Gesuchstellerin eine Parteientschädigung zu bezahlen. Die Höhe der Anwaltsgebühr bestimmt sich nach der Verordnung des Obergerichts über die Anwaltsgebühren (AnwGebV). Beim vorliegenden Streitwert sowie in Anwendung von § 4 Abs. 2 und § 9 AnwGebV ist diese auf CHF 6'000.- festzusetzen. Der Einzelrichter erkennt: 1. Der Gesuchsgegnerin wird unter Androhung der Bestrafung ihrer Organe gemäss Art. 292 StGB befohlen, die Fahrzeuge - MAN TGS 46.470 10x4-6 Fahrmischer, Stamm-Nr. 1; - Mercedes-Benz Arocs 3243 Fahrmischer, Stamm-Nr. 2; - Mercedes-Benz Arocs 3240 Fahrmischer, Stamm-Nr. 3 unverzüglich der Gesuchstellerin herauszugeben. Art. 292 StGB Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen "Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft."

- 7 - 2. Die am Sitz der Gesuchsgegnerin für die Vollstreckung zuständige Behörde wird angewiesen, den Befehl gemäss Dispositiv-Ziffer 1 nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Nichtgewährung der aufschiebenden Wirkung auf erstes Verlangen der Gesuchstellerin zu vollstrecken. Die Kosten der Vollstreckung sind von der

Gesuchstellerin vorzuschliessen. Sie sind ihr aber von der Gesuchsgegnerin zu ersetzen. 3. Die Gerichtsgebühr wird auf CHF 4'000.– festgesetzt. 4. Die Kosten werden der Gesuchsgegnerin auferlegt. Sie werden vorab aus dem von der Gesuchstellerin geleisteten Kostenvorschuss gedeckt, wobei der Gesuchstellerin das Rückgriffsrecht auf die Gesuchsgegnerin eingeräumt wird. 5. Die Gesuchsgegnerin wird verpflichtet, der Gesuchstellerin eine Parteient-schädigung von CHF 6'000.– zu bezahlen. 6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gesuchstellerin im Doppel für sich und zuhanden der zuständigen Vollstreckungsbehörde. 7. Eine bundesrechtliche Beschwerde gegen diesen Entscheid ist innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Der Streitwert beträgt CHF 158'974.56.

- 8 - Zürich, 22. November 2023 Handelsgericht des Kantons Zürich Einzelgericht Der Gerichtsschreiber: Alain Rutschmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.